

S a t z u n g

über

Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuer-
wehren der Stadt Mindelheim (Feuerwehraufwen-
dungsersatz- und -gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 28 Abs. 2 bis 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes
(BayFwG), BayRS 215-3-1-I, sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabga-
begesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, erläßt die Stadt Mindelheim
folgende mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom
22.01.1991 Nr. 21 - 091-20 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

(Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen)

(1) Die Stadt Mindelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und
2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen
ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen
Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den in der Anlage (Teil A) zu dieser Satzung aufgeführten Pauschalsätzen (Aufwendungsersatz und Gebührenverzeichnis). Ersatz für Aufwendungen (einschl. Schadenersatz), die nicht in Teil A der Anlage enthalten sind, wird grundsätzlich nach den Sätzen für vergleichbare Aufwendungen erhoben; sind solche nicht aufgeführt, wird der Aufwendungsersatz nach tatsächlichem Anfall verrechnet. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

(Gebühren für freiwillige Leistungen)

- (1) Die Stadt Mindelheim erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
- a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage (Teil B) zu dieser Satzung aufgeführten Sätzen (Aufwendungsersatz- und Gebührenverzeichnis). Für Leistungen, die nicht in Teil B der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3

(Entstehen des Anspruches, Schuldner)

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch und der Gebührenanspruch entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (3) Bei freiwilligen Leistungen (§2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

(Haftungsausschluß bei freiwilligen Hilfeleistungen)

Die Haftung für Schadensfälle ist bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

(Fälligkeit)

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, den 28. Januar 1991

STADT MINDELHEIM



Erich Meier
1. Bürgermeister

